

Richtlinie Finanzen

des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V. (BSSA)

Teil A: Wettkampf- und Leistungssport.....	4
1 Allgemeine Festlegungen.....	4
2 Landesmeisterschaften/ Landesoffene Turniere/ Mitteldeutsche Meisterschaften.....	4
2.1 Regiekosten zur Durchführung	4
2.2 Förderung zur Teilnahme (Kinder und Jugendliche)	5
2.3 Förderung für eine Abendveranstaltung	5
2.4 Startgelder.....	5
3 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Erwachsene und Jugendliche) / Jugendländer-Cup - Individualsportarten.....	5
4 Teilnahme am DBS-/DRS- Spielbetrieb- Mannschaftssportarten	6
4.1 DBS/DRS-Ligaspielbetrieb	6
4.2 Mitteldeutsche Auswahlmannschaften	6
4.3 Spielgemeinschaften (Mannschaften mit Sportler:innen aus verschiedenen Landesverbänden des DBS/DRS)	6
5 Durchführung von regionalen Sportfesten, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Sachsen-Anhalt	6
5.1 Durchführung regionaler Sportfeste	6
5.2 Durchführung von nationalen und internationalen Traditionsveranstaltungen und Deutschen Meisterschaften.....	6
5.3 Förderung	6
6 Integrative Veranstaltungen/Turniere	7
7 Teilnahme an internationalen Meisterschaften sowie nationalen und internationalen Wettkämpfen und Turnieren (innerhalb und außerhalb Deutschlands)	7
7.1 Kadersportler:innen (Landeskader und Bundeskader).....	7
7.2 Wettkampfsportler:innen ohne Kaderstatus	7
7.3 Voraussetzung für eine Förderung	7
8 Förderung der bestätigten Landesauswahl Fußball	7
8.1 Durchführung von Trainingslagern im Fußball.....	7
8.2 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften	7
9 Teilnahme an Trainingslehrgängen.....	7
9.1 Kadersportler:innen (Landeskader und Bundeskader).....	7
9.2 Wettkampfsportler:innen ohne Kaderstatus	8
10 Schiedsrichterlehrgänge.....	8
11 Landesleistungsstützpunkte	8
12 Jugend trainiert für Paralympics	8

13 Förderung im medizinisch-therapeutischen Bereich	8
14 Klassifizierungen	8
14.1 Klassifizierungsuntersuchungen	8
14.1.1 national	8
14.1.2 international	9
14.2 Klassifizierer:innen	9
14.2.1 Teilnahme an Klassifizierungslehrgängen	9
14.2.2 Honorar für ausgebildete Landesklassifizierer:innen.....	9
15 Voraussetzungen für eine Förderung.....	9
Teil B: Reisekostenordnung	11
1 Geltungsbereich	11
2 Reisekosten	11
2.1 Dienstreisen	11
2.2 Fahrtkostenerstattung	11
2.3 Unterscheidung ein- und mehrtägige Dienstreisen	11
2.4 Abrechnung von Dienstreisen.....	12
3. Pauschalierter Auslagenersatz und Sitzungsgelder	12
Teil C: Kassenordnung	13
1 Allgemeines	13
2 Verwaltung der Kasse.....	13
2.1 Kassenlimit	13
2.2 Einzahlungen.....	13
2.3 Auszahlungen	13
2.3.1 Bargeldauszahlungen	13
2.4 Abrechnung von Dienstreisen.....	14
2.5 Verwendung von Schecks.....	14
3 Kassenprüfung	14
4 Schlüsselverwaltung.....	14
5 Unterschriftenregelung.....	15
5.1 Bankunterschriften	15
5.2 Reisekostenabrechnung	15
Teil D: Honorarordnung	16
1 Honorar für Referent:innen in Lehrgängen (Übungsleiteraus- und - fortbildung) und Seminare	16
2 Honorar für Lehrgangleiter:innen (Übungsleiteraus- und - fortbildung).....	16
3 Honorar für Referent:innen in Netzwerktreffen des BSSA	16

4 Honorar für Lehrkräfte in Trainingslehrgängen sowie Betreuer von Landesauswahlmannschaften auf Bundesebene einschließlich Jugend-Länder-Cup des DBS	16
5 Honorar für ehrenamtliche Trainer:innen/Begleitläufer:innen in Landesleistungsstützpunkten (LSTP) und leistungsorientierten Vereinen (LOV)	16
6 Honorar für BSSA-Mitglieder bei Einsätzen zu PR-Veranstaltungen und für Sichtungsveranstaltungen des BSSA.....	17
Teil E: Rehabilitationssport	18
1 Zertifizierung von Leistungserbringern von Rehabilitationssport	18
1.1 Beantragte Rehabilitationssportgruppe	18
1.2 Anerkannte Rehabilitationssportgruppe	18
1.3 Zertifizierungs- und Rezertifizierungsgebühr	18
2 Qualitätssicherung im Rehabilitationssport	18
2.1 Auditor:in	18
2.2 Vereinsberatung	18
3 Projekte.....	18
4 Verkauf des Leitfadens Rehabilitationssport § 64 SGB IX inkl. CD ...	18
5 Teilnehmergebühren für Netzwerktreffen/Seminare.....	18
Teil F: Aufnahmegebühr/Jahresmitgliedsbeitrag an den BSSA/Zusatzbeitrag/Umlagen/Sonstiges	19
1 Aufnahmegebühr	19
2 Jahresmitgliedsbeitrag	19
3 Zusatzbeitrag für Vereine mit Nichtmitgliedern	19
4 Umlagen	19
5 Folgen der Säumnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Teil G: Fortbildung	20
Teil H: Ehrungen	20

Teil A: Wettkampf- und Leistungssport

1 Allgemeine Festlegungen

1. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen ist das Erfüllen aller Verpflichtungen gegenüber dem BSSA (Statistische Erfassungsbögen, Beitragszahlung, ...).
2. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die entstehenden Kosten durch einen anderen Träger übernommen werden. Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, dem Verband in einem solchen Fall Mitteilung zu machen.
3. Eine Förderung für Trainingslager für Sportler:innen mit Kaderstatus durch den OSP (80 %) schließt die Förderung durch den BSSA aus.
4. Der BSSA ist berechtigt, nachweislich zu Unrecht empfangene Förderungen zurückzufordern.
5. Das Präsidium des BSSA wird ermächtigt, in ganz besonderen Ausnahmefällen von der in der Finanzordnung festgelegten Kostenregelung abzuweichen.
6. Ein Rechtsanspruch auf die aufgeführten Förderungen besteht nicht. Die Gewährung der Förderungen erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
7. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Förderung fällt der Hauptausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen des Sport- und Finanzausschusses im Rahmen der Bestätigung des Gesamthaushaltsplanes des BSSA.
8. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Landesmeisterschaften/ Landesoffene Turniere/ Mitteldeutsche Meisterschaften

Landesmeisterschaften sind die vom BSSA offiziell ausgeschriebenen und nach den Regeln des BSSA/DBS/DRS sowie unter Kontrolle des BSSA ausgetragenen Landesmeisterschaften in Einzel- und Mannschaftssportarten. Sie werden von einem Mitgliedsverein des BSSA ausgerichtet.

2.1 Regiekosten zur Durchführung

Der BSSA trägt die Fahrtkosten für Hauptkampfrichter:innen bzw. Turnierleiter:innen, Kampf- und Schiedsrichter:innen und Veranstaltungsarzt/Sanitäter:innen und erstattet die notwendigen Regiekosten, die dem Ausrichter im Zusammenhang mit der Durchführung der Sportveranstaltung nachweislich entstehen (Sportstättennutzungsgebühren, Porto- und Telefonkosten, Kosten für Verbrauchsmaterial für die jeweilige Sportart, Pokale für Mannschaftssportarten Platz 1-3).

Honorare für Kampfrichter:innen: bis 3 Std. 10,00 €, bis 5 Std. 15,00 €, ab 5 Std. 20,00 €. Kampfrichter*innen anderer Landesfachverbände (z. B. Leichtathletik), die im Rahmen einer Meisterschaft/eines Turniers, die/das der BSSA veranstaltet oder ausrichtet, zum Einsatz kommen, können die Kampfrichter-/Turnierleiter-/Schiedsrichterkosten entsprechend der Richtlinien des entsendenden Landesverbandes gezahlt werden.

Landesoffene Turniere und Mitteldeutsche Meisterschaften werden den Landesmeisterschaften gleichgestellt. Die Abrechnung erfolgt durch den Ausrichterverein auf den entsprechenden Formularen an die Geschäftsstelle des BSSA. Die Zahlung eines Vorschusses ist möglich. Die Regiekosten sind dem BSSA durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen. Kosten für Essen oder Getränke werden vom BSSA nicht gefördert (Landesmeisterschaften für Erwachsene).

2.2 Förderung zur Teilnahme (Kinder und Jugendliche)

Die Teilnahme an allen oben genannten Turnieren/Meisterschaften im Kinder- und Jugendbereich kann durch den BSSA mit 100 % für Fahrtkosten sowie maximal 5,00 € Teilnehmer:in/Betreuer:in für Verpflegung gefördert werden. Integrative Turniere/Veranstaltungen (gemeinsame Wettkämpfe von Sportler:innen mit und ohne Behinderung) werden bezüglich der finanziellen Förderung Landesmeisterschaften gleichgestellt.

2.3 Förderung für eine Abendveranstaltung

Bei Veranstaltungen, die sich über ein Wochenende erstrecken, ist eine Abendveranstaltung mit allen Anwesenden möglich. Die Ausgestaltung bleibt dem Ausrichterverein überlassen. Der BSSA kann sich an diesen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 € (5,00 € pro Person) beteiligen. Voraussetzung ist ein Hinweis auf die Abendveranstaltung in der Ausschreibung der Landesmeisterschaft sowie ein Kostenvoranschlag. Die Förderung wird dem Ausrichter nach der Veranstaltung auf Vorlage quittierter und prüfungsfähiger Belege ausgezahlt.

2.4 Startgelder

Die Startgelder für die Teilnahme an Landeskinder- und Jugendmeisterschaften betragen 1,50 € für BSSA-Mitglieder und 3,00 € für Teilnehmer:innen ohne Mitgliedschaft in einem Verein des BSSA. Im Erwachsenenbereich betragen die Startgelder für Landesmeisterschaften und landesoffene Turniere 5,00 € pro Sportler:in für BSSA-Mitglieder; für landesoffene Turniere beträgt das Startgeld für Teilnehmer:innen ohne Mitgliedschaft in einem Verein des BSSA 10,00 €. Das Startgeld für eine Mannschaft setzt sich aus der Summe der Einzelstarter pro Mannschaft zusammen. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins kann eine Nachmeldegebühr in Höhe des Startgeldes erhoben werden. Für Mitteldeutsche Meisterschaften entscheidet das Präsidium des BSSA über die Höhe der Startgelder.

3 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Erwachsene und Jugendliche) / Jugendländer-Cup - Individualsportarten

Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften/IDM einschl. eines überregionalen Qualifikationswettkampfes mit Teilnehmer:innen aus mehreren Bundesländern für die jeweilige Deutsche Meisterschaft des DBS, trägt der BSSA für Wettkampfsportler:innen, Begleitläufer:innen und Trainer:innen 50 % der vom Verein erstatteten Fahrtkosten und 50 % der Übernachtungskosten und Verpflegung bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler:in/Tag.

Deutsche Pokalmeisterschaften können alternativ nach denselben Regeln der Deutschen Meisterschaften gefördert werden, wenn der DBS Veranstalter ist. Voraussetzung für die Förderung einer DRS-Veranstaltung ist die Mitgliedschaft der Sportler:innen im BSSA. Landeskadern mit einer Schwerstbehinderung steht eine Begleitperson zu. Diese wird in gleicher Höhe wie seine/ihre Sportler:in gefördert.

Bei kostenfreier Nutzung von Fahrzeugen (z. B. Sponsoring) werden 50 % der Benzinkosten zuzüglich der Übernachtungskosten (100 %) einschl. Tagegeld für den/die Fahrer:in gefördert.

Für die Teilnahme am Jugendländer-Cup kann der BSSA 50 % der Teilnehmergebühr (Übernachtung, Verpflegung, Startgeld) sowie bis zu 100 % der Reisekosten übernehmen. Die Teilnehmer:innen werden vom Jugendausschuss bestätigt.

4 Teilnahme am DBS-/DRS- Spielbetrieb- Mannschaftssportarten

4.1 DBS/DRS-Ligaspielbetrieb

Für die Teilnahme von Mannschaften an der 1. und 2. Bundesliga können bis zu 50 % der Übernachtungs- und Verpflegungskosten bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler:in/Tag zzgl. 50% der Fahrtkosten gefördert werden.

Für darunter liegende Ligen können bis zu 30 % der Übernachtungs- und Verpflegungskosten bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler:in/Tag zzgl. 30% der Fahrtkosten-gefördert werden.

Voraussetzung für die Förderung der Teilnahme an einer DRS-Veranstaltung ist die Mitgliedschaft der Sportler:innen des jeweiligen Vereins im BSSA sowie die quartalsweise Abrechnung.

4.2 Mitteldeutsche Auswahlmannschaften

Für Sportler:innen aus BSSA-Mitgliedsvereinen, die in einer Mitteldeutschen Auswahlmannschaft starten, können bis zu 50 % der Übernachtungs- und Verpflegungskosten bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler:in/Tag zzgl. 50% der Fahrtkosten für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb des DBS oder DRS gefördert werden.

4.3 Spielgemeinschaften (Mannschaften mit Sportler:innen aus verschiedenen Landesverbänden des DBS/DRS)

Sollten Spielgemeinschaften im DRS-/DBS-Liga-Betrieb spielen, werden nur die Kosten lt. Pkt. 4.1 und 4.2 für BSSA-Mitglieder übernommen. Die Mitgliedschaft dieser muss mit der Abrechnung schriftlich nachgewiesen werden.

5 Durchführung von regionalen Sportfesten, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Sachsen-Anhalt

5.1 Durchführung regionaler Sportfeste

Für die Durchführung regionaler Sportfeste (keine reinen Vereins-Sportfeste, sondern Sportfeste unter Einbeziehung aller Behinderten- und Rehabilitationssportvereine des Landkreises oder der Stadt) können bis zu maximal 30% der Gesamtkosten vom BSSA gefördert werden.

5.2 Durchführung von nationalen und internationalen Traditionsveranstaltungen und Deutschen Meisterschaften

Die Durchführung von nationalen und internationalen Traditionsveranstaltungen so-wie Deutschen Meisterschaften in Sachsen-Anhalt kann mit max. 30 % der Gesamtkosten gefördert werden.

5.3 Förderung

Jeder Verein kann eine Förderung für maximal zwei Veranstaltungen (Pkt. 5.1 und 5.2) je Sportart im Kalenderjahr beantragen. Veranstaltungen mit Verträgen zwischen BSSA und Ausrichter können mit max. 50% der Gesamtkosten gefördert werden.

6 Integrative Veranstaltungen/Turniere

Für integrative Veranstaltungen/Turnier (gemeinsames Sporttreiben von Menschen mit und ohne Handicap) können bis zu max. 50 % der Gesamtkosten gefördert werden.

7 Teilnahme an internationalen Meisterschaften sowie nationalen und internationalen Wettkämpfen und Turnieren (innerhalb und außerhalb Deutschlands)

7.1 Kadersportler:innen (Landeskader und Bundeskader)

Kadersportler:innen (Landeskader und Bundeskader) in PARALYMPISCHEN Sportarten können vom BSSA bis zu 50 % der Übernachtungs- und Verpflegungskosten bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler:in/Tag zzgl. 50 % der Reisekosten (insgesamt maximal 200,00 €/Teilnehmer:in) gefördert werden. Jeder Verein kann eine Förderung für maximal zwei Veranstaltungen je Sportart im Kalenderjahr beantragen.

7.2 Wettkampfsportler:innen ohne Kaderstatus

Wettkampfsportler:innen ohne Kaderstatus (PARALYMPISCHE/Nicht-PARALYMPISCHE Sportarten) können vom BSSA bis zu 30 % der Gesamtkosten (Übernachtung, Verpflegung, Reisekosten) bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler:in/Tag zzgl. 30 % der Reisekosten (insgesamt maximal 150,00 €/Teilnehmer:in) gefördert werden. Jeder Verein kann eine Förderung für maximal zwei Veranstaltungen je Sportart im Kalenderjahr beantragen.

7.3 Voraussetzung für eine Förderung

Voraussetzung für eine Förderung durch den BSSA nach Punkt 7.1 und 7.2 ist eine erbrachte Leistung im Vorjahr bei einem Start für einen Mitgliedsverein des BSSA.

8 Förderung der bestätigten Landesauswahl Fußball

8.1 Durchführung von Trainingslagern im Fußball

Für die Durchführung von jährlich maximal zwei Vorbereitungstrainingslagern zur Deutschen Meisterschaft übernimmt der BSSA 100 % der Kosten (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung). Grundlage für die Gesamtkosten ist das Jahresbudget im Haushalt.

8.2 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

Für die Teilnahme einer bestätigten Landesauswahlmannschaft des BSSA an Deutschen Meisterschaften kann der BSSA bis zu 50 % der vom Verein erstatteten Fahrtkosten und 50 % der Übernachtungskosten und Verpflegung bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler:in/Tag übernehmen. Zusätzlich zu den nominierten Spieler:innen können die Kosten für eine:n Trainer:in, eine:n Co-Trainer:in sowie eine:n Physiotherapeut:in abgerechnet werden. Grundlage für die Gesamtkosten ist das Jahresbudget im Haushalt.

9 Teilnahme an Trainingslehrgängen

9.1 Kadersportler*innen (Landeskader und Bundeskader)

Kadersportler:innen (Landeskader und Bundeskader) in PARALYMPISCHEN Sportarten können vom BSSA für die trainingsmethodische Vorbereitung auf jede DM und DJM wie folgt gefördert werden:

Maximal zwei Trainingslager mit insgesamt maximal 14 Tagen innerhalb von Deutschland mit 50 % der Gesamtkosten (Übernachtung, Verpflegung) bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler:in/Tag zzgl. 50 % Fahrtkosten. Für den/die Trainer:in werden

100 % der Kosten übernommen. Trainingslager im Ausland sind grundsätzlich nicht förderfähig; begründete Ausnahmen können als Einzelfallentscheidung gemeinsam durch Geschäftsführer:in und Landestrainer:in bestätigt werden.

Eine Regenerationsmaßnahme (Sauna oder Massage) sowie zusätzliche Mietkosten und Material (z. B. Ski) bzw. Mietkosten für Sportstätten, können vom BSSA mit 50 % gefördert werden.

9.2 Wettkampfsportler:innen ohne Kaderstatus

Wettkampfsportler:innen ohne Kaderstatus (PARALYMPISCHE und Nicht-PARALYMPISCHE Sportarten) können vom BSSA für die trainingsmethodische Vorbereitung auf DM und DJM wie folgt gefördert werden: Maximal zwei Trainingslager mit insgesamt maximal 14 Tagen mit 30 % der Gesamtkosten (Übernachtung, Verpflegung) bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler:in/Tag zzgl. 30 % Fahrtkosten.

10 Schiedsrichterlehrgänge

Die Teilnehmergebühr für Schiedsrichterlehrgänge im BSSA beträgt 25,00 €/Tag. Für Teilnehmer:innen können 50 % der Übernachtungs-/Verpflegungskosten und 50 % der Fahrtkosten gefördert werden.

11 Landesleistungsstützpunkte

Die vom LandesSportBund Sachsen-Anhalt bestätigten Landesleistungsstützpunkte können pro Jahr eine Förderung von maximal 300,00 € für die Anschaffung von Materialien zur Entwicklung von Landeskadern beantragen. Die Freigabe erfolgt durch die Geschäftsführer:in des BSSA in Abstimmung mit der/die Landestrainer:in.

12 Jugend trainiert für Paralympics

Für die Teilnahme am Bundeswettbewerb von „Jugend trainiert für Paralympics“ können Kinder und Jugendliche mit bis zu 50% des geforderten Eigenanteils gefördert werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem BSSA-Verein.

13 Förderung im medizinisch-therapeutischen Bereich

Für Sondermaßnahmen im medizinisch-therapeutischen Bereich für Kadersportler:innen, die sich auf Grund der Behinderung im Zusammenhang mit den leistungssportlichen Anforderungen ergeben, kann der BSSA im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung von 50 % gewähren. Das gilt auch für nicht verordnungsfähige Medikamente, Nahrungsmittelergänzungen, Behandlungen und Honorare. Die Entscheidung wird im Einzelfall gemeinsam durch Geschäftsführer:in und Landestrainer:in getroffen und setzt einen Antrag voraus.

14 Klassifizierungen

14.1 Klassifizierungsuntersuchungen

14.1.1 national

Die Teilnahme an Klassifizierungsuntersuchungen auf nationaler Ebene, inklusive der dafür notwendigen Wettkämpfe kann für Sportler:innen mit bis zu 50% der Gesamtkosten (Übernachtung, Verpflegung) bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler:in/Tag zzgl. 50% der Fahrtkosten gefördert werden.

14.1.2 international

Die Teilnahme an Klassifizierungsuntersuchungen inklusive der dafür notwendigen Wettkämpfe auf internationaler Ebene kann als Einzelfallentscheidung durch den/die Geschäftsführer:in in Abstimmung mit dem/der Landestrainer:in im Rahmen des Haushaltsplanes gefördert werden.

14.2 Klassifizierer:innen

14.2.1 Teilnahme an Klassifizierungslehrgängen

Für die Teilnahme an Klassifizierungslehrgängen kann der BSSA im Rahmen des Haushaltsplanes Fahrtkosten und Teilnehmergebühren übernehmen.

14.2.2 Honorar für ausgebildete Landesklassifizierer:innen

Ausgebildete Landesklassifizierer:innen erhalten pro Klassifizierung für im BSSA betriebene Wettkampfsportarten ein Honorar in Höhe von 50,00 € zzgl. Fahrtkosten.

15 Voraussetzungen für eine Förderung

1. Der antragstellende Verein/die antragsstellende Abteilung ist Mitglied im BSSA und hat seine Mitglieder in der LSB-Statistik (IVY) per 01.01. des laufenden Jahres dem Bereich Behinderten- und Rehabilitationssport zugeordnet.
2. Förderungen für die Veranstaltungen der Punkte 2 und 3 sind nicht im Voraus zu beantragen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Veranstaltungen Bestandteil des BSSA-Sportjahresplans sind.
3. Förderungen für die Veranstaltungen der Punkte 4, 5, 6, 7 und 9 sind jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres zu beantragen. (Posteingang in der Geschäftsstelle des BSSA).
4. Voraussetzung für eine Förderung von Veranstaltungen der Punkte 4, 5, 6 und 9 ist ein Eigenanteil des Vereins von mind. 20 % der Gesamtkosten. Ausnahmen sind im Einzelfall durch den/die Geschäftsführer:in in Abstimmung mit dem/der Landestrainer:in zu bestätigen.
5. Die Veranstaltung liegt im Interesse des BSSA. Eine Empfehlung über die Förderhöhe gibt der Sportausschuss des BSSA.
6. Aufnahme der Veranstaltungen in den Jahressportkalender des BSSA gilt für die Punkte 2 bis 7. (Mindestens in der Quartalsübersicht der Sporttermine - Redaktionsschluss beachten!).
7. Der BSSA überweist die nach dieser Finanzordnung vorgesehenen Förderungen erst nach der jeweiligen Veranstaltung und nach Vorlage der Gesamtabrechnung (Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben), die spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung einzureichen ist. Der Abrechnung sind Originalbelege in Höhe der Förderung (Belege für Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegung, Startgelder/TN-Gebühren, medizinische Betreuung, Kari-gelder, Org.kosten wie Miete, Porto, Druck-kosten, Urkunden, Medaillen, Pokale) beizufügen. Die Förderung von alkoholischen Getränken ist ausgeschlossen. Alle weiteren Originalbelege sind im Verein aufzubewahren und müssen jederzeit zur Kontrolle bereitliegen. Am 15. 12. eines jeden Jahres ist Abgabeschluss. Später eingereichte Abrechnungen finden keine Berücksichtigung. Ausnahmen sind mit der Geschäftsstelle bis zum 15.12. abzustimmen. Es besteht die Möglichkeit einen Vorschuss zu beantragen.

8. Fördermöglichkeiten vom DBS für nominierte Kader sind voll auszuschöpfen
9. Anerkannt werden nur Anträge auf vollständig ausgefüllten Formblättern mit Datum, Stempel und Unterschrift.
10. Die jeweiligen Förderungen sind zweckgebunden für die im Antrag benannte Veranstaltung, den Veranstaltungsort sowie das Datum. Sollte sich eine Veränderung ergeben, ist ein schriftlicher Umwidmungsantrag vor der Veranstaltung an den BSSA Voraussetzung für eine Umwidmung der Förderung. Die ursprünglich beantragte Höhe ist jedoch die maximale Förderung. Umwidmungen werden von der Geschäftsführung bei Zustimmung schriftlich bestätigt.
11. Eine Förderung erfolgt ausschließlich für Teilnehmer:innen, die die geplante/ beantragte Maßnahme absolviert haben. Stornierungskosten sind nicht förderfähig.
12. Eine Förderung erfolgt ab einem Betrag von 40,00 €.
13. Vertraglich gebundene Fördermittel Dritter sind vorrangig zu nutzen.

Teil B: Reisekostenordnung

Grundlage der Reisekostenordnung des BSSA ist das Bundesreisekostengesetz.

1 Geltungsbereich

Dieser Teil hat Gültigkeit für Präsidiumsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und hauptamtliche Mitarbeiter:innen des BSSA sowie für BSSA-Sportler:innen, Trainer:innen und Betreuer:innen sowie vertraglich gebundene Mitarbeiter:innen der Regionalzentren.

2 Reisekosten

2.1 Dienstreisen

Als Dienstreisen gelten genehmigte Reisen zur Erledigung von Aufgaben für den BSSA außerhalb des Wohn- bzw. Arbeitsortes (Hauptamtliche). Dienstreisen sind von dem/der Geschäftsführer:in bzw. dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums des BSSA schriftlich zu genehmigen.

Jede/r Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen. Reisekosten werden nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen notwendig waren.

2.2 Fahrtkostenerstattung

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur bei Vorliegen der entsprechenden Belege. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Fahrt 2. Klasse mit der Bahn oder für andere öffentliche Verkehrsmittel, in begründeten Ausnahmefällen Taxi.

Für Strecken, die der/die Dienstreisende mit einem (privat genutzten) Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km gewährt.

Für alle weiteren Reisekostenerstattungen (z. B. Honorarempfänger:innen nach Teil D, Kampfrichter:innen) gelten 0,20 €/km.

Kampfrichter:innen anderer Landesfachverbände (z. B. Leichtathletik), die im Rahmen einer Meisterschaft, die der BSSA veranstaltet oder ausrichtet, zum Einsatz kommen, kann die Wegstreckenentschädigung entsprechend der Richtlinien des entsendenden Landesverbandes gezahlt werden.

Bei allen Fahrten mit PKW ist aus Versicherungsgründen das amtliche Kfz-Kennzeichen anzugeben.

2.3 Unterscheidung ein- und mehrtägige Dienstreisen

Es wird unterschieden zwischen eintägigen und mehrtägigen Reisen.

Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht (eintägige Dienstreise), beträgt das Tagegeld inkl. Verpflegungsaufwand bei der Dauer der Dienstreise von mindestens 8 Stunden 14,00 €.

Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt der Verpflegungsmehraufwand bei Abwesenheit von mindestens 24 Stunden 28,00 €. Bei Abwesenheit unter 24 Stunden ist die Regelung von eintägigen Dienstreisen anzuwenden. Eine Reduzierung der Tagegelder bei

kostenfreier Verpflegung (Frühstück, Mittag, Abend) erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (20%/40%/40%).

2.4 Abrechnung von Dienstreisen

1. Übernachtungskosten sind durch Einzelbelege nachzuweisen.
2. Dienstreisen sind auf den dafür vorgesehenen aktuellen Vordrucken abzurechnen. Die aktuellen Formulare sind auf der Homepage des BSSA abrufbar.
3. Bei Reisekostenabrechnungen für Tagungen außerhalb der Landesgrenzen Sachsen-Anhalts ist die Einladung beizufügen.
4. Reisekosten zum Leistungsstützpunkttraining können für den/die Trainer:in 1 x/ Woche gezahlt werden. Voraussetzung ist ein zweimaliges Vereinstraining/Woche und der Landeskaderstatus für mindestens einen/e Sportler:in der Trainingsgruppe.
5. Fahrtkosten werden grundsätzlich vom Ort des Vereinssitzes gewährt, es sei denn, die Fahrtstrecke vom Wohnort ist kürzer.

3. Pauschalierter Auslagenersatz und Sitzungsgelder

Dieser Auslagenersatz dient zur Abdeckung von verschiedenen – nur unter hohem Verwaltungsaufwand abzurechnender – Auslagen im Bereich Telefonkosten, Porto, Stadtfahrten, Bewirtungskosten und allgemeinen Büromaterials. Über die Höhe dieser Zahlungen entscheidet das Präsidium des BSSA.

Sitzungsgelder werden im BSSA nicht erstattet. Stattdessen wird entsprechend der örtlichen Möglichkeiten ein Imbiss bereitgestellt.

Teil C: Kassenordnung

Im Interesse einer straffen Finanzdisziplin und eines geordneten Bargeldverkehrs wird für den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V. nachstehende Kassenordnung als verbindlich erklärt.

1 Allgemeines

1. Zur Bereitstellung von notwendigen Bargeldausgaben und Bargeldeinnahmen wird in der Geschäftsstelle des BSSA in Halle eine Kasse geführt.
2. Der/die Geschäftsführer:in ist für die Kassenführung verantwortlich. Die Kasse ist stets im Panzerschrank aufzubewahren, so dass kein Unbefugter Zugang hat.
3. Für die Abwicklung des Bargeldverkehrs sind mit dem/der Geschäftsführer:in entsprechende Termine zu vereinbaren.

2 Verwaltung der Kasse

2.1 Kassenlimit

1. Das Kassenlimit in Höhe von 2.500,00 € kann bei nachweislichem Bedarf über einen Zeitraum von 14 Tagen um max. 1.500,00 € auf insgesamt 4.000,00 € aufgestockt werden.
2. Der/die Geschäftsführer:in ist für die Einhaltung des Kassenlimits verantwortlich.
3. Alle Kassenbewegungen (Ein- und Auszahlungen) sind durch Ein- bzw. Auszahlungsbelege nachzuweisen.
4. Für die Belege der Kasse ist die Führung eines Kassenbuches erforderlich. Die Bewegungen sind in einer Kassenabrechnung am Monatsende nachzuweisen. Der Kassenbestand ist ständig mit dem Buchwerk abzustimmen.
5. Wird die Kassenführung vertretungsweise vorübergehend einem/einer anderen Mitarbeiter:in übertragen, so ist die Übernahme vom Übernehmenden und Übergebenden im Kassenbericht zu bestätigen.

2.2 Einzahlungen

Jedem/jeder Einzahler:in von Bargeld bzw. Schecks ist eine Quittung auszuhändigen.

2.3 Auszahlungen

Auszahlungen werden grundsätzlich nur dann vorgenommen, wenn kassenreife Belege vorliegen. Kassenreif bedeutet in diesem Sinne, dass der Vorgang sachlich richtig bestätigt und rechnerisch überprüft ist.

2.3.1 Bargeldauszahlungen

Handelt es sich bei der Bargeldauszahlung um einen Vorschuss, dann ist auf einem extra geführten Formblatt

- die Höhe des Vorschusses
- der Verwendungszweck
- das Datum des Empfangs vom Empfangsberechtigten zu quittieren.

Der/die Empfänger:in ist für die Abrechnung verantwortlich.

Bargeldauszahlungen erfolgen für

1. Vorschüsse bis 1.000,00 € zu Veranstaltungen und Tagungen. Wird in begründeten Fällen eine höhere Summe benötigt, ist der/die Vizepräsident:in für Finanzwirtschaft davon in Kenntnis zu setzen. Der Vorschuss muss spätestens vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung abgerechnet sein. Veranstaltungen im Dezember sind grundsätzlich bis zum 15.12. abzurechnen.
2. Abrechnungen von Dienstreisen erfolgen nach Vorlage der Dienstreiseaufträge/ Reisekostenabrechnung,- verauslagte Kleinausgaben nach Vorlage von Quittungen.

2.4 Abrechnung von Dienstreisen

1. Es dürfen nur Dienstreisen abgerechnet werden, die vorher von einem/einer Anweisungsberechtigten genehmigt wurden, oder auf Einladung des BSSA erfolgten. Eine nachträgliche Bestätigung ist nicht gestattet.
2. Jede Dienstreise ist auf einem Dienstreiseauftrag nachzuweisen, d. h. Dienstreiseaufträge dürfen nur ausgestellt und unterschrieben werden, wenn Fahrtziel und Dienstauftrag eindeutig feststehen.
3. Bei der Abrechnung des Dienstreiseauftrages sind alle Reiseunterlagen (z. B. Fahrkarten, Übernachtungsquittungen) einzureichen.
4. Die Abrechnung von Dienstreisen hat innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise zu erfolgen.
5. Auszuzahlende Beträge sind den Empfängern vorzuzahlen.

2.5 Verwendung von Schecks

1. Die von der Bank erhaltenen Scheckformulare (Bar- und Verrechnungsschecks) sind in geeigneter Form unter der laufenden Nummer und deren Verwendung nachzuweisen.
2. Die Verrechnungsschecks sind als Kopien in den Bankunterlagen (als Bankbeleg) nachzuweisen.
3. Die mittels Barschecks eingelösten Beträge sind gleichfalls durch Kopie des Schecks als Kassenbeleg zu verwenden.

3 Kassenprüfung

Kassenprüfungen sind in unregelmäßigen Abständen durch die Kassenprüfer:innen des BSSA durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Prüfprotokoll zu vermerken. Bei auftretenden Kassendifferenzen ist sofort eine Überprüfung vorzunehmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

4 Schlüsselverwaltung

Für die Aufbewahrung der Panzerschrankschlüssel trägt der/die Geschäftsführer:in die Verantwortung.

5 Unterschriftenregelung

5.1 Bankunterschriften

Bankunterschriften erfolgen durch den/die Geschäftsführ:in mit dem/der Präsident:in oder einem der Vizepräsident:innen für Finanzwirtschaft, Kommunikation und Struktur, Behindertensport/Inklusion oder Wissenschaft und Ausbildung oder jeweils zwei der genannten Präsidiumsmitglieder.

5.2 Reisekostenabrechnung

Anweisungsberechtigt bei Reisekostenabrechnungen ist der/die Geschäftsführer:in; im Verhinderungsfall die stellvertretende Geschäftsführung oder eine Person des vertretungsberechtigten Vorstandes lt. § 26 BGB.

Teil D: Honorarordnung

Honorarordnung für Lehrkräfte im Rahmen der Übungsleiteraus- und -fortbildung des BSSA, Seminare und Netzwerktreffen, bei Trainingslehrgängen sowie für ehrenamtliche Trainer:innen in Landesleistungsstützpunkten (LSTP) und leistungsorientierten Vereinen (LOV), Landesklassifizierer:innen im Wettkampfsport sowie für den Einsatz bei PR-Veranstaltungen. Dies gilt sowohl für Präsenzveranstaltungen als auch für Online-Formate.

1 Honorar für Referent:innen in Lehrgängen (Übungsleiteraus- und -fortbildung) und Seminare

Referent:innen sind Personen, die Einzelthemen bzw. Fachbereiche im Rahmen des bestätigten Lehrprogramms bei Aus- und Fortbildungslehrgängen übernehmen und über die entsprechende Qualifikation verfügen. Für derartige Lehrveranstaltungen der Aus- und Fortbildung kann ein Honorar pro Lehreinheit von 45 Minuten für eine Theorie- und Praxisstunde von je 40,00 € gezahlt werden.

Lediglich in begründeten Ausnahmefällen können Übernachtungskosten für Referent:innen übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem/der Vizepräsidenten:in für Wissenschaft und Ausbildung in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer:in.

2 Honorar für Lehrgangleiter:innen (Übungsleiteraus- und -fortbildung)

Als Lehrgangleiter:innen werden diejenigen Personen bezeichnet, die

- der BSSA mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Lehrgangmaßnahmen beauftragt,
- einen Teil des ausgeschriebenen Lehrprogramms selbständig durchführen oder
- während des gesamten Lehrganges anwesend sind.

Das Honorar für die Lehrgangleiter:innen beträgt 5,00 €/Lehrgangstag.

3 Honorar für Referent:innen in Netzwerktreffen des BSSA

Referent:innen in Netzwerktreffen des BSSA erhalten 40,00 EUR für eine Einheit im Umfang von 45 min.

4 Honorar für Lehrkräfte in Trainingslehrgängen sowie Betreuer:innen von Landesauswahlmannschaften auf Bundesebene einschließlich Jugend-Länder-Cup des DBS

Lehrkräfte in Trainingslagern des BSSA sind Personen, die die trainingsmethodische Vorbereitung und Durchführung des Lehrganges in einer Sportart übernehmen und über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Hierfür kann ein Honorar von 25,00 €/Tag gezahlt werden. Gleiches gilt für Betreuer:innen von Landesauswahlmannschaften bei DBS-Wettkämpfen auf Bundesebene sowie einen/eine Physiotherapeut:in.

5 Honorar für ehrenamtliche Trainer:innen/Begleitläufer:innen in Landesleistungsstützpunkten (LSTP) und leistungsorientierten Vereinen (LOV)

1. Honorar in Höhe von 15,00 €/Trainingseinheit/Woche für ehrenamtliche Trainer:innen. Voraussetzung: Trainer-C-Lizenz des jeweiligen Fachverbandes (z. B. Leichtathletik).
2. Honorar in Höhe von 17,50 €/Trainingseinheit/Woche für ehrenamtliche Trainer:innen. Voraussetzung: Trainer-B-Lizenz des jeweiligen Fachverbandes (z. B. Leichtathletik)
3. Honorar in Höhe von 20,00 €/Trainingseinheit/Woche für ehrenamtliche Trainer:innen. Voraussetzung: Trainer-A-Lizenz des jeweiligen Fachverbandes (z. B. Leichtathletik).

4. Honorar in Höhe von 8,00 € für Begleitläufer:innen für Landes- und Bundeskader/Trainingseinheit/Woche. Voraussetzung für Begleitläufer:innen: Blindheit des zu begleitenden Athleten sowie dem Leistungsniveau des/der blinden Sportler:in entsprechendes sportliches Niveau.

Die Honorare beziehen sich auf eine Trainingseinheit von 90-120 Minuten.

Voraussetzung für die Zahlung der Honorare für das Training im LSTP/LOV ist mindestens ein zweimaliges Training/Woche im Verein.

Trainiert ein/e Trainer:in mit A, B oder C-Lizenz des Fachverbandes Bundeskader, erhöht sich das Honorar lt. Punkt 5.1. – 5.2. um 2,00 € je Bundeskader, bei Besitz der Trainer-A-Lizenz um 4,00 €/Trainingseinheit. Als Obergrenze werden drei Bundeskader angerechnet.

Übungsleiter:innen am LSTP/LOV, die nicht im Besitz einer gültigen C-Lizenz der jeweiligen Sportart sind, können ein Honorar in Höhe von 10,00 €/TE erhalten. Voraussetzung hierfür ist mindestens ein Übungsleiter mit C-Lizenz im Breitensport. Eine Befristung erfolgt für max. zwei Jahre.

Der/die Trainer:in/Übungsleiter:in, der/die eine Betreuung von Landeskadern/ Bundeskadern im BSSA übernommen hat, erklärt sich bereit, innerhalb der nächsten zwölf Monate die Basisausbildung Rehabilitationssport zu absolvieren. Die langfristige Arbeit mit Bundeskadern erfordert den Erwerb einer Speziallizenz Sensorik, Geistige Behinderung oder Orthopädie (in Abhängigkeit von der Art der Behinderung der/des Athlet:in) innerhalb eines individuell mit dem/der Landestrainer:in abzustimmenden Zeitraumes.

6 Honorar für BSSA-Mitglieder bei Einsätzen zu PR-Veranstaltungen und für Sichtungveranstaltungen des BSSA

Der BSSA beteiligt sich regelmäßig an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Messen, Sachsen-Anhalt-Tag u.a.. BSSA-Mitglieder, die bei solchen Veranstaltungen Betreuungsaufgaben, z. B. am Messestand übernehmen, können ein Honorar in Höhe von 50,00 €/ Veranstaltungstag erhalten.

Der BSSA beteiligt sich regelmäßig mit Fachvorträgen an Veranstaltungen von Partnerverbänden oder -organisationen. Referent:innen, die im Rahmen solcher Veranstaltungen einen Fachvortrag von mindestens 30 min. halten, erhalten ein Honorar in Höhe von 50,00 € und für eine Stunde 100,00 € (60 min). Gleiches trifft für BSSA-interne Veranstaltungen (z. B. Hauptausschusstagungen, Verbandstag) zu. Voraussetzung für die Zahlung des Honorars ist, dass der Veranstalter kein Honorar zahlt. Diese Regelung gilt für alle ehrenamtlich im BSSA Tätigen.

Teil E: Rehabilitationssport

1 Zertifizierung von Leistungserbringern von Rehabilitationssport

1.1 Beantragte Rehabilitationssportgruppe

Für eine beantragte Rehabilitationssportgruppe, die die lt. Rahmenvereinbarung zur Durchführung des Rehabilitationssport geforderten, qualitativen Parameter für die Zertifizierung erfüllt, ist vom beantragenden Verein eine Gebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

1.2 Anerkannte Rehabilitationssportgruppe

Für eine anerkannte Rehabilitationssportgruppe, deren Antrag auf Rezertifizierung zu einem verspäteten Zeitpunkt eingereicht wird, ist eine Neubeantragung notwendig.

1.3 Zertifizierungs- und Rezertifizierungsgebühr

Die Zertifizierungs- und Rezertifizierungsgebühr im Rahmen des länderübergreifenden Anerkennungsverfahrens beträgt 95,00 €. Grundlage hierfür bildet eine Empfehlung des DBS.

2 Qualitätssicherung im Rehabilitationssport

2.1 Auditor:in

Ein/e Auditor:in erhält für eine Überprüfung zur Einhaltung der Qualitätskriterien bei der Durchführung des Rehabilitationssports (Audit) ein Honorar in Höhe von 50,00 € zzgl. Reisekosten/Audittag. Ausnahmen sind vertraglich zu regeln (z. B. Regionalzentrum).

2.2 Vereinsberatung

Für eine Vereinsberatung im Auftrag des BSSA kann ein Honorar in Höhe von 30,00 € (ab einer Stunde) bis max. 50,00 € (bis zwei Stunden) gezahlt werden. Dies beinhaltet eine Protokollierung auf dem entsprechenden BSSA-Formular.

3 Projekte

Für die Teilnehmer:innen an Veranstaltungen im Rahmen bestätigter Projekte im Rehabilitationssport wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Es werden 50 % der Reisekosten für Präsenzveranstaltungen erstattet.

4 Verkauf des Leitfadens Rehabilitationssport § 64 SGB IX inkl. USB-Stick

Kosten: 79,00 € (inkl. MwSt.) zzgl. Versandkosten/Leitfaden

Kosten: 39,00 € (inkl. MwSt.) zzgl. Versandkosten/Leitfaden für Mitgliedsvereine des BSSA und deren Übungsleiter*innen (Präsidiumsbeschluss vom 06.03.2017)

5 Teilnehmergebühren für Netzwerktreffen/Seminare

Die Teilnahmegebühr orientiert sich an den Lehrgangsgebühren des BSSA (Tagessatz Fortbildung). Im Falle einer kurzfristigen Erkrankung kann bei Vorlage eines ärztlichen Attestes die Teilnahmegebühr auf Antrag (Formular und Kopie des ärztlichen Attestes) zurückerstattet werden.

Teil F: Aufnahmegebühr/Jahresmitgliedsbeitrag an den BSSA/Zusatzbeitrag/Umlagen/Sonstiges

1 Aufnahmegebühr

Für jeden neuen Mitgliedsverein im BSSA wird eine Aufnahmegebühr erhoben:

- a) Bereiche Freizeit- und Wettkampf-/Leistungssport in Höhe von 50,00 €. Die Aufnahmegebühr enthält eine Erstberatung vor Ort.
- b) Bereich Rehabilitationssport in Höhe von 295,00 €
Die Aufnahmegebühr beinhaltet folgende Leistungen:
 - Leitfaden für den Rehabilitationssport (inkl. mit allen Unterlagen),
 - persönliche Übergabe der Aufnahmeurkunde an den Vorstand des neuen Mitgliedsvereins durch ein Präsidiumsmitglied/ eine/n Mitarbeiter:in des BSSA,
 - Artikel mit Foto in der nächsten Ausgabe der BSSA-Verbandszeitschrift „Leben mit Sport“,
 - Erstberatung vor Ort im Verein

Mitgliedsvereine des BSSA, die erst zu einem späteren Zeitpunkt Rehabilitationssport anbieten wollen, erhalten im Vorfeld der Zertifizierung die Möglichkeit, ein Seminar zu besuchen. In der Teilnahmegebühr in Höhe von 295,00 € ist der Erwerb des Rehasport-Leitfadens enthalten. Der Besuch des Seminars ist Voraussetzung für den Erhalt der Zertifizierung der ersten Rehabilitationssportgruppe.

2 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für Vereine bis 25 Einzelmitglieder 100,00 €.

Ab dem 26. Einzelmitglied setzt sich der Jahresmitgliedsbeitrag aus einem Pro-Kopf-Beitrag mit folgender Staffelung zusammen:

- 26–100 Mitglieder à 4,00 EUR/Mitgl.
- 101–200 Mitglieder à 3,50 EUR/Mitgl.
- 202–300 Mitglieder à 3,00 EUR/Mitgl.
- 301–400 Mitglieder à 2,50 EUR/Mitgl.
- Ab 401 Mitglieder à 2,00 EUR/Mitgl.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind vom Pro-Kopf-Beitrag befreit.

Vereinen, die den Statistikbogen nach der Mahnung am 20.02. nicht übersenden, wird die durchschnittliche Mitgliederentwicklung im BSSA auf die Vorjahreszahl aufgeschlagen und in Rechnung gestellt; mindestens jedoch die Zahl des Vorjahres.

Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr (siehe Aufnahmerichtlinie § 2) ist der Jahresmitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr abgegolten. Erstmalig ist auf der Grundlage der statistischen Erfassung zum 31.12. des Aufnahmejahres der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr zu zahlen.

3 Zusatzbeitrag für Vereine mit Nichtmitgliedern

Für jeden einzelnen Teilnehmer am Rehabilitationssport ohne Mitgliedschaft im Sportverein (Nichtmitglieder) wird ein Zusatzbeitrag erhoben. Die Höhe orientiert sich an der Staffelung der Mitglieder. Sie beginnt ab dem ersten Nichtmitglied bei 4,00 €.

4 Umlagen

Als Eigenanteil des BSSA zur Finanzierung des „Vereins zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitations-Sports in Sachsen-Anhalt e. V.“ wird eine Umlage in Höhe von 0,60 €/Mitglied/Jahr („Handicap-Groschen“) erhoben.

Teil G: Fortbildung

Der BSSA übernimmt für die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen sowie vertraglich gebundene Trainer:innen für Fortbildungsveranstaltungen 50 % der Teilnehmergebühr sowie 50 % der Fahrtkosten. Eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Fortbildung erfolgt im Vorfeld durch die Geschäftsführung.

Teil H: Ehrungen

Für Vereinsjubiläen, zu denen Präsidiumsmitglieder:innen/Geschäftsführer:in langfristig (mindestens sechs Wochen vorher) eine Einladung erhalten, kann der BSSA in Abhängigkeit von der Haushaltslage eine finanzielle Zuwendung überreichen:

für 10 Jahre: 100,00 EUR, ab 20 Jahre im Zehnjahresrhythmus 200,00 EUR.

Die Finanzordnung wurde vom Hauptausschuss des BSSA am 04.11.2023 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.